

# Projektauftrag

## VAGS-Projekt: „Methode Festsetzung Pflege- genormkosten ambulant per 1. Januar 2020“

Auftraggebende	RR Thomas Weber, Vorsteher VGD Bianca Maag-Streit, Präsidentin VBLG
Projektleiterin	Gabriele Marty; Leiterin Abt. Alter, Amt für Gesundheit
Autoren	Gabriele Marty, Leiterin Abt. Alter, Amt für Gesundheit
Klassifizierung	Intern
Status	Nach Freigabe durch VAGS –Prozess-Steuerungsausschuss am 12. November 2018

### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Ziel .....	2
3	Rechtsgrundlagen-Analyse.....	2
4	Lösungsbeschreibung .....	3
5	Strategiebezug und Umsetzung von Vorgaben.....	4
6	Mittelbedarf .....	4
7	Wirtschaftlichkeit .....	4
8	Organisation.....	4
9	Planung der Konzept- und der Realisierungsphase.....	5
10	Risiken .....	5
11	Konsequenzen .....	6

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 1. Dezember 2015 mit RRB Nr. 1910 letztmalig über eine Anpassung der Normkosten für ambulante Pflegeleistungen im Kanton Basel-Landschaft entschieden. Damals hat er die Pflegenormkosten ambulant per 1. Januar 2016 auf das bis heute gültige Niveau gemäss VO über die Finanzierung von Pflegeleistungen (SGS 362.14) angepasst. Mittlerweise liegt ein Antrag des privaten Spitex-Verbands ASPS für eine Neuanpassung vor. Das EG KVG (SGS 362) schreibt eine Anpassung der anrechenbaren Normkosten mindestens alle 4 Jahre vor. Daher muss per 1. Januar 2020 zwingend eine Neufestsetzung erfolgen. Aufgrund der eindeutigen Ausgangslage wird auf eine Projektinitialisierungsphase verzichtet und erfolgt direkt ein Projektantrag

## 2. Ziel

Die Methode, auf die sich die paritätischen Vertretungen des Kantons und der Gemeinden für die Neufestsetzung der anrechenbaren Pflegenormkosten ambulant per 1. Januar 2020 einigen, erfolgt in Form eines gemeinsamen, konsensualen Antrags an den Regierungsrat zur Festlegung oben erwähnter Normkosten. Die Leistungserbringer sind im Projektverlauf in geeigneter Form anzuhören.

## 3. Rechtsgrundlagen-Analyse

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362) regelt in den §§ 15a – 15e die Finanzierung von Pflegeleistungen und mithin Rahmenbedingungen für die Pflegenormkosten. Die Bestimmungen lauten:

### **§ 15a Finanzierung von Pflegeleistungen durch die Gemeinde**

<sup>1</sup> Bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen bei Leistungen der Akut- und Übergangspflege, übernimmt die Wohngemeinde die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Gemeinde werden an den Leistungserbringer ausgerichtet und können pauschaliert werden.

### **§ 15b Finanzierte Leistungen**

<sup>1</sup> Die Beiträge der Gemeinde nach § 15a erstrecken sich auf ambulante und stationäre Pflegeleistungen, welche zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinde finanziert die Pflegeleistungen von:

a. \* Spitex-Organisationen mit Betriebsbewilligung und Pflegefachpersonen mit Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung des Kantons;

a. bis \* Spitex-Organisationen und Pflegefachpersonen mit Bewilligung eines anderen Kantons, wenn sich die versicherte Person vorübergehend dort aufhält;

b. Pflegeheimen und Spitälern, die auf der Pflegeheimliste des Kantons aufgeführt sind;

anderen Pflegeheimen und Spitälern, jedoch höchstens mit demjenigen Betrag, den die Gemeinde

c. bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital, welches auf der Pflegeheimliste des Kantons aufgeführt ist, ausrichten würde.

<sup>3</sup> Bei Personen, die in Heimen leben, welche über eine Anerkennung nach dem Behindertenhilfegesetz verfügen, werden die Beiträge nach § 15a durch den Kanton übernommen. \*

#### **§ 15c Anrechenbare Normkosten der Pflegeleistungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt periodisch, mindestens alle 4 Jahre, nach Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringer die anrechenbaren Normkosten der Pflegeleistungen pro Leistungskategorie kantonsweit einheitlich fest.

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Normkosten decken die Kosten der Pflegeleistungen, an welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach der Bundesgesetzgebung einen Beitrag leistet, unter Berücksichtigung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion kann zum Zweck der Ermittlung der anrechenbaren Normkosten bei den Leistungserbringern Daten erheben und Betriebsvergleiche durchführen.

#### **§ 15d Kostenanteil der versicherten Person**

<sup>1</sup> Der Kostenanteil der versicherten Person entspricht

- a. bei stationären Pflegeleistungen dem höchsten Anteil nach der Bundesgesetzgebung;
- b. bei ambulanten Pflegeleistungen der Hälfte des höchsten Anteils nach der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Kostenanteil der versicherten Person darf im Einzelfall die anrechenbaren Normkosten abzüglich des Beitrags der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Bei Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird kein Kostenanteil erhoben.

## **4. Lösungsbeschreibung**

Das Ziel der Erarbeitung eines gemeinsamen, konsensualen Antrags der Kantons- und Gemeindevertretenden an den Regierungsrat betreffend Wahl der Methode zur Festlegung von kantonsweit einheitlichen Pflegenormkosten für den ambulanten Langzeitpflegebereich per 1. Januar 2020 soll wie folgt erreicht werden.

Vorzugehen ist in den folgenden vier Phasen:

- **Phase 1: Initialisierungsphase:** Problemanalyse und Lösungsbeschreibung; Produkt: Projektauftrag. – Diese Phase ist mit der am 12. November 2018 erfolgenden Freigabe vorliegenden Projektauftrags durch den Prozess-Steuerungsausschusses abgeschlossen.
- **Phase 2: Konzeptphase:** Interne, paritätische Erarbeitung des Antrags an den Regierungsrat. Diskussion verschiedener methodischer Ansätze zur Berechnung und Festlegung eines neuen Pflegenormkostenansatzes per 1. Januar 2020 auf der Basis der verfügbaren Kostendaten der Spitex-Organisationen.
- **Phase 3: Realisierungsphase:** Berechnung der ambulanten Pflegenormkosten ab 1. Januar 2020 durch die VGD auf der Basis des konsensual beantragten Regierungsratsbeschlusses, Durchführung der Anhörung bei Gemeinden, Leistungserbringern und Preisüberwachung sowie Auswertung der Anhörungen. Gemäss Zielsetzung gemeinsamer, konsensualer Antrag an den Regierungsrat zur Festlegung des neuen Normkostensatzes ambulant per 1. Januar 2020.
- **Phase 4: Umsetzungsphase:** Beschluss des Regierungsrats zur Festsetzung des Normkostenansatzes per 1. Januar 2020, idealerweise gestützt auf einen konsensualen Antrag als Resultat des vorliegenden VAGS-Projekts.

## 5. Strategiebezug und Umsetzung von Vorgaben

Fristgerechte Neufestsetzung der anrechenbaren Pflegenormkosten ambulant gemäss EG KVG (SGS 362).

## 6. Mittelbedarf

Das Projekt wird mit internen personellen Mitteln der VGD sowie mit eigenfinanzierten personellen Mitteln des VBLG ressourciert.

## 7. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit wird im Rahmen der Methodenwahl geprüft.

## 8. Organisation

<i>Rolle in der Projektorganisation</i>	<i>Namen</i>	<i>Bemerkungen</i>
Auftraggebende	- RR Thomas Weber - Bianca Maag-Streit	Vorsteher VGD Präsidentin VBLG
Projekt-Steuerungsausschuss	Kanton: - Jürg Sommer - Michael Bammatter  VBLG: - Erwin Müller - Rita Schaffter	Leiter Amt für Gesundheit, VGD Generalsekretär FKD  GP Bubendorf GR Oberwil
Projektleiterin	Gabriele Marty	Amt für Gesundheit, VGD
Projektteam	Kanton - Gabriele Marty - Urs Knecht - Egon Müller - Michael Bertschi  VBLG: - René Frei  - Cécile Jenzer - Regula Meschberger - Beat Thommen	Amt für Gesundheit, VGD Amt für Gesundheit, VGD Amt für Gesundheit, VGD Statistisches Amt, FKD  Bereichsleiter Sicherheit/ Soziales Stadt Liestal  GR Brislach GR Birsfelden GV Pratteln
Projekt-Controlling	Projekt-Steuerungsausschuss	-

## 9. Planung der Konzept- und der Realisierungsphase

Milestone	Gremium	Zeitpunkt	Tätigkeit
Beginn Konzeptphase (Phase 2)			
1	Prozess-Steuerungsausschuss	12. November 2018	Freigabe des VAGS-Projekts „Methode Festsetzung Pflegenormkosten ambulant“ durch Freigabe vorliegenden Projektauftrags.
	Projektteam	1. Quartal 2019	Erarbeitung des gemeinsamen, konsensualen Antrags an den Regierungsrat auf dessen Grundlage die VGD die PNK neu berechnet.
2	Projekt-Steuerungsausschuss	Ende 1. Quartal 2019	Freigabe gemeinsamer, konsensualer Antrag an den Regierungsrat
3	Regierungsrat	Mitte 2. Quartal 2019	Beschluss: Durchführung der dreimonatigen Anhörung bei Gemeinden, Leistungserbringern und Preisüberwachung.
	Projektteam	Mitte 3. Quartal 2019	Auswertung und Verarbeitung der Anhörungsergebnisse
4	Projekt-Steuerungsausschuss	Ende 3. Quartal 2018	Freigabe des gemeinsamen, konsensualen Antrags an den Regierungsrat zur Neufestsetzung der Pflegenormkosten ambulant per 1. Januar 2020 .
Ende Konzeptphase (Phase 2) / Beginn Realisierungsphase (Phase 3)			
5	Regierungsrat	Oktober 2019	RR-Beschluss: Anpassung anrechenbare Pflegenormkosten ambulant per 1. Januar 2020.

## 10. Risiken

Nr.	Risikobeschreibung	EW	AG	RZ	Massnahmen	Verantw.	Termin
R1	Projekt-Steuerungsausschuss findet keine Einigung	2	3	6	RR legt nach bisheriger Methode auf der Datenbasis der privaten Spitex-Organis-		

Nr.	Risikobeschreibung	EW	AG	RZ	Massnahmen	Ver- antw.	Termin
					ationen fest.		
R2	Keine ausreichenden Personalressourcen	1	2	2	Antrag der VGD sollte sich herausstellen, dass keine ausreichenden Personalressourcen vorhanden sind.	VGD	laufend

Legende: EW=Eintretenswahrscheinlichkeit: 1 Niedrig / 2 Mittel / 3 Hoch;  
AG=Auswirkungsgrad: 1 Gering / 2 Mittel / 3 Gross, RZ=Risikozahl

## 11. Konsequenzen

Die Konsequenz, wenn das Projekt freigegeben wird, ist:

Der Regierungsrat kann fristgerecht und gesetzeskonform die anrechenbaren ambulanten Pflegenormkosten per 1. Januar 2020 auf der Basis des konsensualen Antrags aus dem VAGS Projekt festlegen.

Die Konsequenz, falls das Projekt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt frei gegeben wird, ist:

- Aufgrund der gesetzlichen Grundlage im EG KVG ist mit Klagen zu rechnen.

Liestal, 30.11.2019

Die Auftraggebenden:

Für den Kanton:



Regierungsrat Thomas Weber, Vorsteher VGD

Für den VBLG:



Bianca Maag-Streit, Präsidentin VBLG